

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

Art. 6 der Verfassung; KR D Nr. 38 Abschn. II Art. III A III.

Urteil des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen Benkowitz u. a. „KgU“-Agenten.

OG, Urt. vom 23. Juni 1955 — I Zst I 4/55.

Aus den G r ü n d e n ;

I

Seit der Spaltung Deutschlands und seiner Hauptstadt durch die westlichen Imperialisten hat sich der ihrem Einflußbereich unterliegende Teil Berlins in steigendem Maße zu einem Herd der Spionage-, Sabotage- und Diversionstätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik und das gesamte Weltfriedenslager entwickelt. In zahlreichen Prozessen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, besonders auch vor dem Obersten Gericht, ist erwiesen worden, daß in Westberlin eine große Zahl von Organisationen ihren zentralen Sitz oder ihre Operationsbasis haben, deren Zweck in erster Linie die Zersetzung der Deutschen Demokratischen Republik ist. Diese Organisationen werden mit Mitteln unterhalten, die aus den Steuergeldern westberliner und westdeutscher Bürger genommen und von den imperialistischen Kräften der westlichen Welt über die amerikanischen Besatzungsbehörden und über die Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden. Um ihre verbrecherische Tätigkeit durchführen zu können, beschäftigen diese Agenturen des westlichen Imperialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ein ausgedehntes Netz von Agenten, die sie als Vertrauensmänner (V-Männer) bezeichnen. Hierfür wählen sie in erster Linie Personen aus, die eine faschistische Vergangenheit haben und von abgrundtiefem Haß gegenüber der fortschrittlichen und friedlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt sind. Die Agenten vermitteln diesen Organisationen ein umfangreiches Spionagematerial, das alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik berührt. Dieses Material wird von den Spionageorganisationen gesammelt und ihren Auftraggebern zugeleitet. Bei der großen Zahl der Spionageagenturen ist es verständlich, daß diese, die zwar an einem gemeinsamen Ziel arbeiten, untereinander aber in einem eifersüchtigen Konkurrenzverhältnis stehen und ängstlich bemüht sind, die für sie tätigen Agenten nicht auch gleichzeitig für andere verbrecherische Agenturen tätig werden zu lassen. Die Spionage ist bei ihnen, ebenso wie alle anderen Erscheinungen der kapitalistischen Welt, zu einem Geschäft geworden. Sie, die Hauptagenten, beweisen mit den von ihnen gelieferten Nachrichten die Notwendigkeit der Existenz ihrer Organisation und erreichen auf diese Weise neue Subventionen, aus denen die hauptamtlichen Spione bezahlt werden.

Diese Situation hat dazu geführt, daß die einzelnen Organisationen sich gegenseitig in der Anwendung verbrecherischer Methoden zu überbieten versuchen. Das verbrecherische Treiben der Spionage-, Sabotage- und Terrororganisationen hat dem Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland wiederholt Anlaß gegeben, sich an die Leiter der für Westberlin zuständigen westlichen Besatzungsbehörden zu wenden, und sie über die in großem Umfang gegen die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion gerichteten Bestrebungen aufmerksam zu machen und die Auflösung der Spionageagenturen zu fordern. In einer am 24. September 1954 veröffentlichten Note ist darauf hingewiesen worden, daß wirksame Maßnahmen zur Auflösung der Spionage- und Diversionorganisationen in Westdeutschland und in Westberlin getroffen werden müssen. Gleichwohl bestehen diese Organisationen fort

und üben in großem Umfang Verbrechen aus. Im Frühjahr dieses Jahres konnten die Sicherheitsorgane unter Mitwirkung großer Teile der staatsbewußten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik 521 Agenten der verschiedensten Spionageorganisationen festnehmen. Am 13. Juni 1955 wurden Spione der NATO, V-Leute der Gehlenorganisation und ein CIC-Agent vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu schweren Strafen verurteilt.

Im vorliegenden Verfahren sind Verbrecher angeklagt, die der unter dem Tarnnamen „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) bekannten Spionage- und Terrororganisation angehören. Sie ist eine der gefährlichsten und verbrecherischsten Organisationen. Auch von dem Obersten Gericht sind bereits eine große Anzahl ihrer in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Agenten abgeurteilt worden. So hatte der vom Obersten Gericht am 25. Mai 1952 zum Tode verurteilte Terrorist Burianek die Aufgabe, Volkspolizei-posten zu überfallen und schließlich die Eisenbahnbrücke bei Erkner in dem Moment in die Luft zu sprengen, in dem der auf der Strecke Berlin—Warschau—Moskau fahrende „Blaue Expres“ sie passieren mußte. Der am 9. August 1952 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Agent Müller war beauftragt, die neu errichtete Schleuse bei Paretz zu sprengen und der am gleichen Tag zum Tode verurteilte Chefchemiker der „KgU“ Kaiser stellte unter anderem Sprengstoffe und Gifte her. Seine Tätigkeit sollte eine wirksame Ausstattung der Terroristen gewährleisten. Die „KgU“ stützt sich bei ihrer Tätigkeit im wesentlichen auf ehemalige Angehörige der Nationalsozialistischen Partei, die ihre faschistische Einstellung auch weiterhin bewahrt haben.

Die zunehmende Stärke unserer Staatsmacht, der ständig steigende Wohlstand unserer Bevölkerung und ihre wachsende Bereitschaft, die Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu verteidigen, zeigen, daß alle Anstrengungen der Spionage- und Sabotageagenturen zum Scheitern verurteilt sind. Alle ihre Machenschaften haben bisher keinen entscheidenden Erfolg erzielt und werden ihn wegen der unaufhörlich größer werdenden Wachsamkeit der Werk-tätigen und Schlagkraft unserer Sicherheits- und Justizorgane auch in Zukunft nicht erreichen können. Gleichwohl darf die Gefährlichkeit der Verbrecheragenturen nicht verkannt werden, weil sie auch ein entscheidendes Hindernis auf dem Wege zur Einheit Deutschlands darstellen. Sie müssen daher im Interesse des deutschen Volkes und der Erhaltung des Friedens liquidiert und ihre Handlanger streng bestraft werden.

II

In diesem Verfahren hatten sich fünf Agenten der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ zu verantworten.

1. Gerhard Benkowitz
2. Hans-Dietrich Kogel
3. Willibald Schuster
4. Gerhard Kamacher
5. Christian Busch

III

Mitte des Jahres 1949 suchte der Angeklagte Benkowitz die Zentrale der „KgU“ in Berlin-Nikolassee, Ernst-Ring-Straße 2, auf, weil er aus Sendungen des Rias erfahren hatte, daß dort Auskunft über Personen erteilt würde, die wegen ihrer faschistischen Betätigung von der sowjetischen Besatzungsmacht entsprechend der KR D Nr. 38 in ein Internierungslager gebracht worden waren. Dies hatte auch den Vater des Angeklagten betroffen. In der „KgU“ erhielt er hierüber keine Auskunft. Dagegen wurde er über alle Einzelheiten des Falles seines Vaters befragt und ihm außerdem der Auftrag erteilt, auch noch Berichte über andere Inhaftierte zu geben. Dann wurde er zu einem